



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 17 **März 2024**

zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für die Verantwortungsgemeinschaft

Mitglieder des Ausschusses Familien- und Erbrecht

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Potsdam/Berlin (Vorsitzende)

Rechtsanwalt Armin Abele, Reutlingen

Rechtsanwalt J. Christoph Berndt, Halle

Rechtsanwältin Karin Susanne Delerue, Berlin

Rechtsanwältin Jutta Deller, Düren

Rechtsanwalt Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf

Rechtsanwalt Alexander Mayerhöfer, Miesbach

Rechtsanwältin Anne Riethmüller, München

Rechtsanwältin Simone Sperling, Dresden (Berichterstatteerin)

Rechtsanwältin Beate Winkler, Freiburg im Breisgau

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Recht des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
Familienminister/Familiensensatoren der Länder
Arbeitsgruppen Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
Rechtsanwaltskammern
Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.
Bundesnotarkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Familiengerichtstag e.V.
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
Deutscher Juristinnenbund e.V.
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
Redaktionen der Zeitschriften NJW, FuR, FamRZ, FamRB, ErbR, NWB Erben u.
Vermögen, Zerb, ZEV Zeitschrift für Erbrecht u. Vermögensnachfolge

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 165.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für die Verantwortungsgemeinschaft wie folgt Stellung:

Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung und der verschiedenen Formen des Zusammenlebens, die sich in den letzten Jahren geändert haben, ist die Ehe nicht mehr nur die einzige Form des Zusammenlebens, um Verantwortung zu übernehmen. Es ist grundsätzlich positiv, wenn Menschen füreinander Verantwortung übernehmen möchten und dies durch gesetzliche Regelungen gefördert werden soll.

Ob es hier jedoch weiterer gesetzlicher Regelungen, neuer bürokratischer Aufwendungen sowie weitergehender Belastungen der Notare und wohl auch der Gerichte bedarf, sollte abgewogen werden. Schon heute sind Notare und Gerichte sehr belastet - Bürokratie soll abgebaut werden.

Dies auch, weil sich die Frage stellt, ob es überhaupt schützenswerte Beziehungen außerhalb von Liebesbeziehungen gibt, wie diese zu definieren sind und ob es überhaupt einen Bedarf für die Einführung eines neuen Instituts gibt. Zu diesen Fragen wurde weder eine Expertengruppe eingesetzt noch gibt es sonstiges belastbares Material aus der Forschung.

Bereits jetzt bieten die Regelungen des Zivilrechts, kodifiziert vornehmlich im BGB, verschiedene Möglichkeiten der Absicherungen und Übernahme von Verantwortung unabhängig von einer geschlossenen Ehe. Und es gilt grundsätzlich der Grundsatz der Vertragsfreiheit ausgehend von einem mündigen Bürger.

Bereits heute schließen daher viele Partner in nichtehelichen Lebensgemeinschaften einen Partnerschaftsvertrag oder andere Verträge, um ihre (laufende) Partnerschaft bzw. deren Auseinandersetzung zu regeln.

Durch die weiteren vorhandenen Instrumente, wie Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung kann Verantwortung übertragen bzw. übernommen werden.

Erbrechtliche Regelungen können von nicht verheirateten Personen bereits jetzt durch einen Erbvertrag gemeinschaftlich getroffen werden, so dass es auch für diesen Fall die Möglichkeit von Regelungen gibt.

Das BGB enthält Schutzvorschriften, etwa § 138 BGB für sittenwidrig Verträge, und es gibt Vorschriften, die eine Anpassung bei geänderten Verhältnissen erlauben.

Basierend auf der bestehenden Vertragsfreiheit können bereits heute vielfältige Regelungen, auch zur Vermögensauseinandersetzung/Zugewinnngemeinschaft vor der Eheschließung, während der Ehe und im Falle der Trennung und Scheidung vereinbart werden.

Nachdem für einen Großteil der nicht verheirateten Paare der Verzicht auf eine Eheschließung eine bewusste Entscheidung ist, stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob statt der Verantwortungsgemeinschaft die Einführung eines gesetzlichen Güterrechts nichtehelicher Lebensgemeinschaften nicht ein erster Ansatz für eine Reform wäre.

Unabhängig davon sollten allerdings jetzt nach Vorlage der Eckpunkte die Regelungen zum Kindschaftsrecht und zum Unterhaltsrecht vorrangig bearbeitet und zum Abschluss gebracht werden, denn die beabsichtigten Neuregelungen betreffen zu einem großen Teil die nicht verheirateten Eltern.
